

Anlage 1

Fördersätze i. d. F. vom 26.06.2024



Übersicht der Fördersätze bei der Förderung von ÖPNV-Maßnahmen (Nr. 7)

Förderfähige Vorhaben	Grundlage	Fördersatz	Finanzierungsart	Bagatellgrenze	Zweckbindung
Neu- und Ausbau von Verkehrswegen des ÖSPNV	Nr. 2.1.1	<p>90% bei Verkehrswegen auf besonderem oder eigenem Bahnkörper</p> <p>75% bei Verkehrswegen auf nicht straßenbündigem Bahnkörper (mind. 3 cm Höhe)</p> <p>60% bei Verkehrswegen auf straßenbündigem Bahnkörper</p>	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre
Beschleunigungsmaßnahmen und/ oder Anschlusssicherung/ ITCS	Nr. 2.1.2	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen mit straßenseitigen und ITCS-Komponenten 65 % - reine ITCS-Maßnahmen 90 % 	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	10 - 20 Jahre
Ortsfeste Informationssysteme	Nr. 2.1.3	<p>90 % jedoch bei Haltestellen mit weniger als 16 Abfahrten je Stunde in der Hauptverkehrszeit an allen Bussteigen der Haltestelle zusammen maximal: 15 T€ je Bussteig</p> <p>zuwendungsfähiger Kosten.</p>	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	<p>10 Jahre auf elektronische Hardware</p> <p>5 Jahr auf Software</p>
Neu- und Ausbau von ZOB	Nr. 2.1.4	<p>90 % jedoch maximal: 320 T€ je Gelenkbus, (inkl. DFI) 245 T€ je Einfachbus, (inkl. DFI) 110 T€ je Warteplatz, 15 T€ je Warteplatz Bürgerbus</p> <p>zzgl. 155 T€ für WC-Anlage</p> <p>zuwendungsfähiger Kosten.</p>	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	<p>20 Jahre</p> <p>10 Jahre auf elektronische Hardware</p> <p>5 Jahr auf Software</p>
ÖPNV-Verknüpfungspunkt	Nr. 2.1.5	<p>90 % bei Bussteigkanten maximal: 175 T€ je Bussteigkante (inkl. DFI)</p> <p>zzgl. 155 T€ für WC-Anlage</p> <p>der zuwendungsfähigen Kosten.</p>	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	<p>20 Jahre</p> <p>10 Jahre auf elektronische Hardware</p> <p>5 Jahr auf Software</p>
Haltestelleneinrichtungen des ÖSPNV (Bus- und Straßen-/ Stadtbahnhaltestellen)	Nr. 2.1.6	<p><u>für Straßen-/Stadtbahnhaltestellen: 90 %</u> <u>für Bushaltestellen: 100 % bis 2027*</u> <u>90 % ab 2028</u></p> <p><u>jedoch je Bussteigkante maximal:</u> <u>15 T€ für Haltestelleneinrichtung (insb. Fahrgastunterstand) oder</u> <u>5 T€ für Versetzung und Anpassung eines Fahrgastunterstands</u> <u>der zuwendungsfähigen Kosten.</u></p>	Anteilfinanzierung	25.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre
Elektronisches Ticketing	Nr. 2.1.7	bis zu 90 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	<p>10 Jahre auf elektronische Hardware</p> <p>5 Jahr auf Software</p>

Anlage 1

Fördersätze i. d. F. vom 26.06.2024



Förderfähige Vorhaben	Grundlage	Fördersatz	Finanzierungsart	Bagatellgrenze	Zweckbindung
<u>Kapazitätserhöhungen für oberleitungsgebundenen kommunalen ÖSPV</u>	<u>Nr. 2.1.8</u>	<u>75 %</u>	<u>Anteilfinanzierung</u>	<u>50.000 Euro</u> <u>zwf. Ausgaben</u>	<u>20 Jahre</u> <u>10 Jahre auf elektronische Hardware</u> <u>5 Jahr auf Software</u>
P+R- und K+R-Anlagen	Nr. 2.1.9	100 % bis 2024**, 90 % ab 2025 jedoch maximal: 9,5 T€ je PKW-Stellplatz (ebenerdig) 16 T€ je PKW-Stellplatz (Parkbauten) 4,5 T€ je Kradplatz (inkl. Überdachung) 11 T€ je PKW-Stellplatz für Menschen mit Behinderung (ebenerdig) 21 T€ je PKW-Stellplatz für Menschen mit Behinderung (Parkbauten) 9 T€ je Kurzzeitparkplatz (K+R-Stellplatz) zzgl. 400 € je Stellplatz für Erfassungssysteme mit Anbindung an das vom VRR zur Verfügung gestellte System der zuwendungsfähigen Kosten.	Anteilfinanzierung	25.000 Euro zwf. Ausgaben bei Neu- und Ausbau 5.000 Euro zwf. Ausgaben bei Nachrüstung von Erfassungssystemen	20 Jahre 10 Jahre auf elektronische Hardware 5 Jahr auf Software
B+R-Anlagen	Nr. 2.1.10	90 % jedoch maximal: 1,5 T€ je Bike-Platz (inkl. Überdachung) 2,5 T€ je Fahrradbox 2 T€ je Bike-Platz in Sammelabstellanlage 1 T€ je Nachrüststellplatz zur Anbindung bestehender Stellplätze an DeinRad schloss zzgl. 1 T€ je Stellplatz für elektronische Schließsysteme mit Anbindung an DeinRad schloss zuwendungsfähiger Kosten.	Anteilfinanzierung	25.000 Euro zwf. Ausgaben 5.000 Euro zwf. Ausgaben bei Nachrüstung von Erfassungssystemen	20 Jahre 10 Jahre auf elektronische Hardware 5 Jahr auf Software
Mobilstationen	Nr. 2.1.11	90 % jedoch die gleichen maximalen Förderhöchstgrenzen wie unter den Nr. 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.9 und Nr. 2.1.10 der zuwendungsfähigen Kosten. zzgl. der Mobilstationspauschale (max. 65 T€) i. H. v.: 15 T€ Sockelbetrag zzgl. 5 % der zwf. Baukosten (max. 50 T€)	Anteilfinanzierung	entsprechend Nr. 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.9 und 2.1.10	entsprechend Nr. 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.9 und 2.1.10
Neu- u. Ausbau der Infrastruktur für den SPNV	Nr. 2.1.12	90 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre
SPNV-Betriebswerkstätten	Nr. 2.1.13	55 % von maximal: 1,5 T€ zuwendungsfähigen Kosten je Sitzplatz der im Wettbewerb ausgeschriebenen SPNV-Fahrzeuge 55% für notwendigen Grunderwerb.	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	25 Jahre
Modernisierung und Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur	Nr. 2.1.14	40 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre

Anlage 1

Fördersätze i. d. F. vom 26.06.2024



Förderfähige Vorhaben	Grundlage	Fördersatz	Finanzierungsart	Bagatellgrenze	Zweckbindung
Digitalfunk	Nr. 2.1.15	60 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	15 Jahre
Kreuzungsmaßnahmen nach Eisenbahnkreuzungs- gesetz/ WaStrG	Nr. 2.1.16	65 %	Anteilfinanzierung	keine	20 Jahre
Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit	Nr. 2.1.17	90 %	Anteilfinanzierung	25.000 Euro zwf. Ausgaben	15 Jahre
Innovative Projekte zur Verbesserung der Ver- kehrsverhältnisse	Nr. 2.1.18	90 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	5 – 20 Jahre
Sonstige Investitionsmaß- nahmen (vom Verwal- tungsrat der VRR AöR be- schlossen)	Nr. 2.1.19	bis zu 90%	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	5 – 20 Jahre
ergänzende Regelungen für Überdachungen: Förderhöchstbeträge	Bau- und Materialausgaben max. 2.000 €/m ² zwf. Baukosten Der zuwendungsfähige Höchstbetrag ist auf die Abwicklungsfläche der Bauelemente einer wirtschaftlich vertretbaren Gestaltungsform anzuwenden, die den Grundsatz eines ausreichenden Witterungsschutzes erfüllt. Bei ÖPNV-Bahnsteigen ist grundsätzlich eine Überdachungslänge von bis zu 1/3 der gesamten Bahnsteiglänge förderfähig.				

Die Förderhöchstbeträge beziehen sich auf Nettobeträge und schließen alle zwf. Ausgaben der Maßnahme ein.

Bei Zuwendungsempfängern, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, ist die MwSt. zusätzlich förderfähig.

*Gilt für alle eingeplanten und noch nicht bewilligten sowie zukünftigen Vorhaben des barrierefreien Ausbaus von Bushaltestellen aus den VRR-Förderkatalogen 2022 bis 2027. Für Straßen-/ Stadtbahnhaltestellen gilt ein Fördersatz von 90 %.

**Gilt für alle eingeplanten und noch nicht bewilligten sowie zukünftigen Vorhaben aus den VRR-Förderkatalogen 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024.

Abkürzungen:

zwf. = zuwendungsfähig

ÖPNV = Öffentlicher Personennahverkehr

ÖSPNV = Öffentlicher straßengebundener Personennahverkehr (Öffentlicher straßengebundener Personennahverkehr (Bus, Straßenbahn, Stadtbahn, U-Bahn, Bahnen besonderer Bauart))

SPNV = Schienenpersonennahverkehr